

Amtsblatt

der

Königl.

Baierischen

Regie

r u n g

des Rhein-

Kreises.



N.º XI.

Speyer, den 13. Dezember

1825.

Instruction

I. Titel.

für den

Bildung des Staatsraths.

Königlichen Staats-Rath.

§. 1.

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns bewogen gefunden, über die Formation Unseres Staatsraths und die demselben zu ertheilende Instruction — nach darüber angestellter Berathung — folgende Bestimmungen festzusetzen:

Der Staatsrath ist die oberste beratende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten — Tit. II. näher bezeichneten — Angelegenheiten der Krone und Seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt; derselbe ist zugleich in den Num. 15. bis 25. (inclusive) des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. — An der Verwaltung selbst kommt ihm kein Antheil zu.

§. 2.

Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs

- 1) aus dem Kronprinzen, sobald dieser die Volljährigkeit erreicht;
- 2) aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgeborenen volljährigen Prinzen des Königl. Hauses in der directen Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;
- 3) aus den activen Ministern — denen Porte-Feuilles zugetheilt sind — und dem Feldmarschall;
- 4) aus sechs von dem Könige ernannten Staatsrätthen. — Unter dieser Zahl können auch Minister ohne Porte-Feuille begriffen seyn. Dieselben nehmen in der Sitzung ihren Platz nach den Ministern, welchen Porte-Feuilles zugetheilt sind; —
- 5) aus einem General-Secretär;
- 6) aus dem für die Expedition, das Secretariat, die Registratur und die Kanzley erforderlichen Personale mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3.

In Beziehung auf den Rang wird festgesetzt:

Die Staatsrätthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Rätthen und General-Commissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist

Der General-Secretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personale gehet dem der Ministerien von gleicher Classe vor.

In Beziehung auf die Amtskleidung hat es bey den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4.

Der König behält sich vor, nach Umständen Staatsrätthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen in den Staatsrath zu berufen.

§. 5.

Der König wird in Erledigungsfällen die Stellen der Staatsrätthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen.

§. 6.

Der Staatsrath versammelt sich in der Königl. Residenz in den für seine Sitzungen demselben allda angewiesenen besondern Zimmern.

II. Titel.

Geschäftskreis des Staatsraths.

§. 7.

In den Geschäftskreis des Staatsraths gehören:

A. Zur Berathung.

- 1) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sie betreffen die Anträge zur Einführung allgemeiner neuer Gesetze, Aufhebung oder Abänderung der bestehenden, oder zu einer authentischen Erklärung derselben; —
- 2) Wichtigere Anstände bei der Anwendung der Gesetze, worüber die obersten vollziehenden Stellen in ihren Ansichten sich nicht vereinigen können;
- 3) Die von der Stände-Versammlung an den König gebrachten Wünsche und Anträge, so wie deren Beschlüsse über die an sie gebrachten Gesetz-Entwürfe, die Erläuterung derselben in den beiden Kammern durch die von dem Könige hiezu bestimmt werdenden Staatsräthe, dann die von dem Könige zu sanktionirenden Gesetze (Verf. Urk. S. 30 Tit. VII.);
- 4) Die Beschwerden der Stände wegen Verletzung der Verfassung, wenn Zwei-

fel darüber obwalten, und dieselben nach der Natur des Gegenstandes an die oberste Justizstelle zur Untersuchung und Entscheidung sich nicht eignen;

- 5) Der General-Finanz-Stat des Reichs, so wie derselbe mit den Entwürfen der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auslagen, zur Deckung der nothwendigen Staats-Ausgaben, den Ständen verfassungsmäßig vorgelegt werden soll;
- 6) Die dem Landrathe in seinem Wirkungskreise vorzulegenden Gegenstände, so wie das Resultat der mit ihm gepflogenen Verhandlungen, und die darauf zu veranlassenden Entschliessungen;
- 7) Die Organisation der Staats-Collegien, der Staats-Behörden und Staats-Anstalten;
- 8) Allgemeine Verwaltungs-Normen und Maaßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben, oder wesentlich abgeändert werden sollen; —
- 9) Die Competenz-Conflicte zwischen den Ministerien und die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägtigen Minister darüber sich nicht vereinbaren können;

- 10) Die Competenz-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsstellen;
- 11) Beschwerdende Vorstellungen an den König über amtliche Handlungen der Ministerien, wodurch Kränkungen des Eigenthums, oder der persönlichen Freiheit angeblich entstanden sind, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtsfachen aufgestellten dritten Instanz (Tit. III. S. 10.) sich nicht eignet, wenn der König nach vorläufiger Vernehmung des betreffenden Ministeriums, zu dessen Wirkungskreis der Gegenstand gehört, und nach erholter Meinung des von dem Könige aus drei Staatsrathen zu bildenden Comités (S. 9. dieser Instruction) das Gutachten des Staatsraths darüber erholt:
 - a) ob die angebrachte Beschwerde nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen und Verordnungen begründet, und
 - b) in welcher Art derselben abzuhelpen sey.
- 12) Die Jahres-Berichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen

anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern wesentlichen Competenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben, — so ferne der König darüber im Ganzen, oder über einzelne Theile derselben den Staatsrath mit seinem Gutachten vernehmen will;

- 13) Begutachtung der Indigenats-Gesuche (Beyl. I. zur Verf. Urk. S. 3. lit. c.);
- 14) Endlich jene wichtigeren Gegenstände, worüber, auch außer den in den vorstehenden Nummern bezeichneten, der König die Vernehmung des Staatsraths besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennende Stelle.

I. U n m i t t e l b a r.

- 15) Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthums für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 (Reg. Bl. 1815., St. XXXIV. S. 724 — 727.) darüber enthaltenen Vorschriften.
- 16) Die Entscheidung der Frage in Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collo-

gial-Vorstände und alle diesen gleich- oder höher stehende Staats-Beamte: ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden solle? (Beyl. IX. zur Verf. Urk. S. 16.)

17) Rekurse der Staatsbeamten gegen von den Ministerien ausgegangene Disciplinar-Strafverfügungen, nach den näheren Bestimmungen des §. 15. im Edikte über die Verhältnisse der Staatsdiener. (Beyl. IX. zur Verf. Urkunde)

18) Rekurse gegen die Verfügungen des betreffenden Ministeriums in Gegenständen: die Freiheit der Presse und des Buchhandels betreffend. (Beyl. III. Tit. IV. §. 11. der Verf. Urk. S. 9.)

19) Die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechts in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlichen Anspruch zu haben glaubt. (Gemeinde-Wahlordnung vom 5. August 1818. Art. 37. Nr. 2. Ges. Bl. St. XXI. S. 508.)

20) Die Entscheidung der über den Simultan-Gebrauch der Kirchen zwischen zwei Gemeinden verschiedener Religions-Partheien entstehenden Streitigkeiten, wenn solche nach den Bestimmungen des Edikts über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des

Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (IV. Abschn., 2tes Kapitel S. 92. Beyl. II. der Verf. Urk.) durch das betreffende Ministerium an den Staatsrath gebracht werden.

21) Rekurse gegen erkannte Disciplinar-Strafen der Advokaten in Sachen des administrativen Ressorts, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1816 (Reg. Bl. 1816. St. X. S. 153.) an den vormaligen geheimen Rath gewiesen waren, und in Folge des §. 61. der Dienstes-Instruction des betreffenden Ministeriums ferner zu desselben Competenz gehören, — wenn dieselben gegen Erkenntnisse ergriffen werden, welche von dem betreffenden Ministerium nach den Bestimmungen der angeführten Verordnung II. — 3. unmittelbar ausgegangen sind.

II. Mittelbar,

durch einen aus dem Staatsrathe gebildeten Ausschuss.

a) Im Allgemeinen.

22) Beschwerden, welche aus einem gerichtlichen Verfahren administrativer Stellen in gemischten Rechtsachen, oder bei Gelegenheit und in Verbin-

bung derselben (ex connexione causae) entspringen, und worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe, nach den bestehenden Verordnungen, nicht gestattet ist.

b) Insbesondere.

- 23) Rekurse bei solchen Gegenständen, welche theils durch die Verordnung vom 8. August 1810. (Reg. Bl. desselben Jahrs St. XXXVIII. S. 642. seq.) in so weit durch inzwischen eingetretene organische Verfügungen oder Geseze keine Abänderungen getroffen worden, theils durch spätere besondere Verordnungen, dem vormaligen geheimen Rathe als gemischte Rechtsfachen zugewiesen waren.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 8.

Die nach Tit. II. in den Staatsrath gehörigen Vorträge der Ministerien, so wie die sowohl an den Staatsrath, als an den für die gemischten Rechtsfachen angeordneten Ausschuss geeigneten Rekurse werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift:

„An Seine Majestät den König“
„zum Staatsrath.“

eingesendet, und nach der Eröffnung an den General-Secretär zur Aufnahme in das Einlaufs-Protokoll abgegeben. In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den Staatsrath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9.

Die über die eingekommenen beschwerenden Vorstellungen Nr. 11. §. 7. Tit. II. von dem Könige erhaltenden Vernehmungen des betreffenden Ministeriums werden an das General-Secretariat des Staatsraths gesendet, und nach erfolgter Eintragung in das Protokoll, dann von dem Könige ertheilten Ermächtigung einem aus drei Staatsrärthen (Nr. 11. §. 7. Tit. II.) angeordneten Comité zufertigt, um über die Vorfrage des Kompetenz-Punktes Berathung anzustellen und Gutachten zu erstatten.

Dieses Gutachten soll, so wie es in dem Protokolle eingetragen, durch das General-Secretariat des Staatsraths dem Könige in das Cabinet gesendet, und Seine weiteren Befehle hierauf erwartet werden.

Findet der Ausschuss bey der Beurtheilung eines eingekommenen Rekurses, und der ihm mitgetheilten Akten, daß die ange-

brachte Beschwerde frivol ist, so wird derselbe ermächtigt, in der nächsten Plenarsitzung dem Staatsrathe Anzeige hiervon zu machen, und auf Bestrafung des Schriftens-Verfassers zum Besten der Wittwen und Waisen-Kasse der Advokaten anzutragen.

§. 10.

Alle bey dem Protokolle des Staatsraths eingekommenen Rekurse, welche in Tit. II. Nr. 22 und 23. bezeichnet sind, und künftig durch einen aus der Mitte des Staatsraths von dem Königl. gebildeten Ausschusse entschieden werden, sind von dem General-Secretariate des Staatsraths mit genauer Bemerkung des Einlaufes an den Vorstand dieses Ausschusses abzugeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem Geschäfts-Protokolle verbundene Einlaufs-Journal sorgt, und die Rekurschriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiliegen, durch das General-Secretariat des Staatsraths bey dem einschlägigen Ministerium zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Die Beschleunigung des Vortrages wird dem Vorstande zur Pflicht gemacht. Die Verathung hierüber geschieht in kollegialer Form.

Bei einer sich ergebenden Stimmen-Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen mit Einschluss des Vorstandes fünf Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Der Ausschuss hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften, welche in den Verordnungen vom 8. August 1810 (Reg. Bl. 1810., St. XXXVIII. S. 642. seq.) und vom 18. Dec. 1812. (Reg. Bl. vom Jahre 1813., St. III. S. 91.) über die Competenz, die Fatalien und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind, so wie die an denselben ergangenen weiteren instructiven Weisungen zu beobachten.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das Staatsraths-Protokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 20. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertigt.

Bei diesem Ausschusse führt der älteste Staatsrath den Vorsitz.

Zur Führung des Sitzungs-Protokolls in dem Ausschusse wird der expedirende geheime Secretär des Staatsraths bestimmt.

§. 11.

Bei allen Gegenständen, welche an den Staatsrath zum Gutachten ausgestellt werden, ernennt der König den Referenten; bei denjenigen, welche nach dem Befehle des Königs durch die Minister an den Staatsrath gebracht werden, ernennt der-

selbe einen Korreferenten aus der Zahl der von den Ministern unabhängigen Staatsräthe, in so ferne der König es als nothwendig erachtet.

§. 12.

Gegenstände von besonderer Wichtigkeit — vorzüglich diejenigen welche die Entwurfung neuer Geseze und organischer Einrichtungen, oder Abänderungen schon bestehender zum Zwecke haben, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des Staatsraths kommen, in einem Ausschusse, der von dem Könige aus einigen Staatsräthen, dann aus Ministerial-Räthen der einschlägigen Ministerien, oder andern Geschäftsmännern gebildet wird, unter dem Vorstehe desjenigen Ministers, zu dessen Ressort der Gegenstand sich eignet, zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Berührt ein Gegenstand mehrere Ministerien, so wird der König die Verathung desselben durch einen größern zusammengesetzten Ausschuss anordnen.

§. 13.

Zu den Verathungen in den Ausschüssen können auch zu dem Staatsrathe nicht gehörige Personen zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände be-

stimmter Verwaltungs-Zweige beigezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 14.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsitzende hat gleich den übrigen Mitgliedern des Ausschusses nur eine Stimme; das Protokoll wird durch einen geheimen Secretär des einschlägigen Ministeriums geführt.

§. 15.

Der Staatsrath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die Reihenfolge, in welcher die bey demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem General-Secretär liegt ob: die Lithographirung der Vorträge zu veranlassen, und die Abdrücke an die Mitglieder des Staatsraths durch ein Cirkular-Schreiben, in welchem die von dem Könige bestimmte Sitzungszeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen, wobei Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sitzung geschehe.

Wenn ein Mitglied des Staatsraths bey dem Gegenstande eines Vortrages persönlich

betheiligt ist, so darf dasselbe der Berathung darüber nicht beiwohnen.

Wenn ausserdem ein Mitglied des Staatsraths gehindert ist, in der angesagten Sitzung zu erscheinen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 16.

Den Vorsitz im Staatsrathe führt der König; in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Minister, oder derjenige, den der König hiezu bestimmt. — Derselbe verfügt nach vollendetem Vortrage die Umfrage, und spricht nach der Stimmen-Mehrheit den Beschluß des Staatsraths aus.

§. 17.

Nach dem Vortrage des Referenten und des allenfalls bestellten Korreferenten stimmt zuerst der Minister — in dessen Geschäftskreis der Gegenstand gehört — wenn er nicht selbst Referent ist; nach diesem unmittelbar die übrigen Minister und der Feldmarschall, dann die Staatsräthe nach dem Alter des Dienstes.

In wichtigen Fällen, oder auf besondere Anordnung wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden nach ihrer Vorlesung zum Protokolle abgegeben.

Vor oder nach der Abstimmung der Minister und der Staatsräthe wird der

König auch die Meinung der anwesenden königlichen Prinzen vernehmen.

§. 18.

Wenn der König im Staatsrathe nicht anwesend ist, oder die Entscheidung zu geben sich vorbehält, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten mit den davon abweichenden besondern Bestimmungen in dem darüber abgehaltenen Protokolle in das Cabinet gesendet; der König bestimmt hierauf, ob Er den Beschluß des Staatsraths genehmige, oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen zur weiteren Berathung zurückgebe.

Die Gutachten des Staatsraths und die von demselben beantragten Entschlüsse und Verordnungen sind ohne Ausnahme der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden Staatsbehörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanction erfolgt ist.

§. 19.

Der General-Secretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im Staatsrathe in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem General-Secretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden königlichen Prinzen, den Ministern und dem

Feldmarschall unterzeichnet, dem Könige zur Genehmigung vorgelegt wird.

Die Protokolle mit ihren Beilagen werden bei dem General-Secretariate bewahrt, und können daselbst von den Mitgliedern des Staatsraths eingesehen werden.

§. 20.

Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des Staatsraths nach den Bestimmungen der Verfassung gegebenen Gesetze, die über organische Einrichtungen erlassenen Verordnungen, so wie allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, erscheinen unter dem Königl. Titel in dem größeren Kanzlei-Style unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von den Ministern, welche mit Porte-Feuilles bekleidet und von dem Feldmarschall, Kontraspiciert, von dem General-Secretär des Staatsraths beglaubigt, und durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

b) Die Beschlüsse des Staatsraths als erkennender Stelle werden unter gleichmäßiger Unterschrift des Königs, der Kontraspiciatur des ältesten Ministers, oder desjenigen,

den der König zu dem Vorsitze bestimmt, dann des einschlägigen Ministers unter Beglaubigung des General-Secretärs des Staatsraths ausgefertigt.

c) Alle Entschlüsse, welche der König auf die Gutachten und Anträge des Staatsraths ertheilt, werden unter eigenhändiger allerhöchster Unterschrift, der Kontraspiciatur des ältesten Ministers, oder desjenigen, den der König zum Vorsitze bestimmt, und unter Beglaubigung des General-Secretärs dem Protokolle beigelegt, welches über die Beratungs-Gegenstände abgehalten wird.

Diese allerhöchsten Entschlüsse werden dem Staatsrathe durch Vorlesung in der nächsten Sitzung, oder durch lithographische Mittheilung, — den betreffenden Ministerien aber durch beglaubigte Protokoll-Auszüge zu ihrer Wissenschaft und Vollziehung bekannt gemacht. Erfordern solche allerhöchste Entschlüsse Ausschreiben an die, den Ministerien untergeordneten Stellen, so müssen diese unter des Königs eigenhändiger Unterschrift und der Kontraspiciatur des einschlägigen Ministers „mit Erwähnung der Vernehmung des Königl. Staatsraths“ erlassen werden.

In Unserm Staatsrath setzen Wir das volle Vertrauen, er werde unter genauer Beobachtung der Verfassung des Reichs seinen hochwichtigen Beruf mit ächter Vaterlands-Liebe erfüllen, und durch seine Rathschläge Unser unermüdbares Streben nach Beförderung der Wohlfahrt Unseres treuen Volkes kräftig unterstützen. — Dieses wird in den Bestimmungen ge-

München, den 18. November 1825.

L u d w i g.

Graf v. Thürrheim.

Frhr. v. Zentner.

v. Mallot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Auflösung des General-Fiskalats betreffend.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, zur Beförderung der für die Wohlfahrt des Landes so hochwichtigen Rechtspflege und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte nach Vernehmung Unseres Staatsraths zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das General-Fiskalat wird den 31. December dieses Jahrs aufgehoben, und

genwärtiger Verordnung Unsere feste und unerschütterliche Absicht erblicken, den Staats-Organismus den Bedürfnissen und Verhältnissen Unseres Reiches anzupassen, denselben unter Beibehaltung alles bestehenden Guten auf möglichste Einfachheit hinzuführen, und zugleich jede mit dem Hauptzwecke vereinbarliche Ersparung zu erzielen.

mit dem ersten Jänner 1826 treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Die dem General-Fiskalate bisher obgelegene Bearbeitung der die Thronlehen betreffenden Gegenstände wird von dem Ministerium des Hauses und des Aeußern besorgt. —

§. 3.

Alle übrigen Lehengeschäfte, welche bisher zu dem General-Fiskalate als obersten Lehenhof ressortirten, werden den Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, übertragen, welche auch in dieser Beziehung Unserm Finanz-Ministerium unmittelbar

untergeordnet sind, und an dasselbe wegen Belastung, Veräußerung und Verpfändung der Kanzlei- und Mitterlehen Berichte zu erstatten, und die allerhöchste Entscheidung zu erwarten haben. —

Die Gränzen der Competenz werden Wir in der allgemeinen Instruktion bestimmen, welche Wir demnächst über die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang Unserer Kreis-Regierungen erlassen werden.

Die Perception der Lehengefälle, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Thronlehen herrühren, wird von den Rentämtern besorgt, in deren Bezirk die Lehen-Objecte liegen. —

Sollte ein Lehen-Complex über mehrere Rentamts-Bezirke sich erstrecken, so hat dasjenige Rentamt die Perception zu besorgen, in welchem sich der Sitz des Lehens befindet; in zweifelhaften Fällen entscheidet in dieser Beziehung bei Kanzlei-Lehen der Sitz des Patrimonial-Gerichts. —

Das dormalige Lehen-Archiv geht mit einem Archivar und einem Gehülfen zu dem Ministerium der Finanzen über, und wird demselben untergeordnet. —

§. 4.

Die Fiskal-Beamten in den Kreisen sind in selbständiger Führung der fiskalischen Prozesse nur den nachfolgenden Beschränkungen unterworfen.

a. Sie dürfen keinen Rechtsstreit beginnen, oder sich in einen solchen einlassen, ohne zuvor die Ermächtigung der Kreis-Regierung erhalten zu haben, welcher, wenn der Fiskus Kläger ist, der Prozeß-Plan, wenn er Beklagter ist, der Exceptions-Plan zur Genehmigung vorgelegt werden muß. —

b. Sollte durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn er Beklagter ist, eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeß-Planes nothwendig werden, so haben die Fiskal-Beamten hiezu ebenfalls die Genehmigung der Kreis-Regierung zu erhalten. —

c. Sie müssen ferner derselben alle Definitiv-Urtheile vorlegen, und die Genehmigung der erforderlichen Appellationssch. ist oder die Ermächtigung zur Desistenz von der Appellation erhalten.

d. Vergleiche können dieselben nur unter dem Vorbehalte der Genehmigung der Kreis-Regierung abschließen, in so ferne sie hiezu nicht schon vorher eine besondere und genau bemessene Vollmacht nachgesucht und erhalten haben.

§. 5.

Die Fiskal-Beamten überreichen die Prozeßschriften bei den Untergerichten in der für koordinirte Behörden vorgeschriebenen Correspondenz-Form; — bei Eingä-

ben an die Obergerichte müssen sie sich der Subjections-Formel bedienen. —

Die im vorgehenden §. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen haben die am Sitze der Kreis-Regierungen aufgestellten Fiskale persönlich mittelst Vortrages in den Sitzungen dieser Stellen zu erhalten; jene, welche an den Sitzen der Appellations-Gerichte exponirt sind, müssen sie mittelst schriftlicher Berichte nachsuchen, über welche der erste Fiskal-Beamte des Kreises bei der Regierung vorzutragen hat.

Die Geschäfts-Abtheilung zwischen den Fiskal-Beamten des Kreises ist den Regierungs-Präsidenten überlassen, welche hierüber jedoch das Gutachten des ersten Fiskal-Beamten zu vernehmen haben.

Die laufenden Prozeß-Akten verwahren die Fiskal-Beamten in ihren Wohnungen, — die geschlossenen müssen in den Registraturen der Kreis-Regierungen verwahrt werden.

Für die Bureau-Exigenz mit Inbegriff der Copial-Gebühren erhalten der erste Fiskal-Beamte, und jener, welcher an dem Sitze eines Appellations-Gerichts exponirt ist, eine Aversal-Summe, welche Unser Ministerium der Finanzen von 3 zu 3 Jahren auf den Antrag Unserer Regierungen etatsmäßig festsetzen wird.

§. 6.

Die Genehmigungen und Ermächtigungen, welche der §. 4. bezeichnet, kann jede Kreis-Regierung, Kammer der Finan-

zen, aus eigener Competenz erteilen, jedoch nur bis zu einer Werths-Summe des Streit-Objectes von 4000 fl., oder, wenn der Capital-Werth eines ewigen Rechtes diese Summe nicht übersteigt. — Bei einem Streit-Objecte von höherem Werthe müssen die Kreis-Regierungen sowohl über den Prozeß-Plan, als über die Dessizienz von der Appellation, so wie auch bei Vergleichem berichten, wenn die Niederschlagung des Prozesses ein Opfer von 2000 fl. oder mehr erfordern würde. —

Auch müssen sie dann berichten, wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte, oder wenn der Fiskal-Beamte die Erklärung abgibt, daß er den Regierungs-Beschluß für unbegründet, und dem Interesse der Krone und Unseres Avarars nachtheilig erachte, in so ferne das Object des Streites die Summe von 500 fl. beträgt; — in diesem Falle ist dem Berichte das schriftliche Votum des Fiskal-Beamten beizufügen. —

In Prozeß-Gegenständen, welche die Schuldentilgungs-Anstalt des Reiches betreffen, hat sich die Kreis-Regierung vor Ertheilung der in §. 4. bezeichneten Genehmigungen und Ermächtigungen mit der Staatsschuldentilgungs-Commission in das geeignete Benehmen zu setzen.

§. 7.

In unserer Residenzstadt werden zwei Kron-Anwälte aufgestellt, welche Unserm

Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet seyn sollen; sie haben

- a. Unsern Ministern auf Verlangen die erforderlichen Rechts-Gutachten abzugeben,
- b. in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Minister die fiskalischen Prozesse selbst zu führen, in welchem Falle sie jedoch besondere Vollmachten erhalten, —
- c. den Conferenzen beizuwohnen, wozu die Minister sie allenfalls beordern werden, und
- d. auf besondern Befehl denjenigen Verhandlungen beizuwohnen, welche in Unserer Residenzstadt zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staates, der Corporationen oder Privaten allenfalls angeordnet werden.

Diese Kron-Anwälte werden Wir bei der ersten Nomination unter Vernehmung des Gutachtens Unseres Ministeriums der Finanzen aus den gegenwärtigen General-Fiskalats-Räthen wählen.

§. 8.

Das Personale des General-Fiskalats tritt bis zur weitem Bestimmung in temporäre Quiescenz. —

Von dem Rechnungs-Commissariats-Personale desselben soll einer jeden Regierung der sechs ältern Kreise ein Individuum zugetheilt werden; die Besoldungen

der Letzteren werden vorläufig auf Rechnung des außerordentlichen Ministerial-Etats der Finanzen bis zum Momente der Entbehrlichkeit oder des Vorrückens dieser Individuen in statusmäßige Stellen fortbezahlt. —

§. 9.

Unsere Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 27. November 1825.

L u d w i g.

Gr. v. Thürlheim. Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät
des Königs:
Egid v. Kobell.

(Die Auflösung des Ober-Medicinal-Collegiums betreffend.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern
u. u.

Zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, und zur Erzielung jeder möglichen Ersparung im Staatshaushalte haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das Ober-Medicinal-Collegium des Reichs wird mit dem 31. December d. J. aufgelöst.

§. 2.

Das definitiv angestellte Personale desselben, mit Ausnahme eines Ober-Medicinalrathes, welchen Wir dem Staatsministerium des Innern zutheilen wollen, tritt mit jenem Tage bis auf weitere Bestimmung in temporäre Quiescenz; die Functions-Zulagen und Regie-Beiträge werden zur Staatskasse eingezogen.

§. 3.

Unserem Staatsministerium des Innern wird es überlassen, in Gegenständen der allgemeinen Medicinal-Polizei und der hierüber zu erlassenden Verordnungen, Reglements und Normen, so wie über Begründung, Erweiterung oder Veränderung medicinischer Anstalten nach Gutbefinden die medicinische Fakultät einer der drei Landes-Universitäten, oder die beiden Medicinal-Comités zum Gutachten aufzufordern, und mit Herstellung der allenfalls nothwendigen Vorarbeiten zu beauftragen.

§. 4.

In denjenigen medicinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medicinal-Comités erfolgten Revision noch eine Super-Revision verlangt wird, findet das vor dem Jahre 1817 bestandene Verfahren wieder statt.

§. 5.

Die Sammlung der Materialien zur Herstellung einer Statistik des Reiches aus medicinischem Gesichtspunkte übertragen Wir unter der besonderen Leitung des Staats-Ministeriums des Innern Unseren Kreis-Regierungen.

§. 6.

Unser Staats-Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, den 27. November 1825.

L u d w i g.

Gr. v. Thürling. Fhr. v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät
des Königs:

Egid v. Kobell.

(Die Auflösung des Reichs-Herolden-Amtes betreffend.)

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

In Erwägung, daß die Aufstellung eines besondern Reichs-Herolden-Amtes mit Kosten verbunden ist, welche füglich vermieden werden können, beschließen Wir nach Vernehmung des Staatsraths wie folgt:

§. 1.

Das bisher bestandene Reichs-Herolden-Amt wird mit dem 31. Dezember d. J. aufgelöst.

§. 2.

Das dekretmäßig angestellte Personale desselben mit Ausnahme des Reichs-Herolds, tritt mit dem 1. Jänner 1826 bis auf weitere Bestimmung in Quiescenz; die bloßen Funktionäre werden mit jenem Tage entlassen.

§. 3.

Die in dem organischen Edikte vom 1. Nov. 1808. Tit. II. bezeichneten Geschäfte wird, vom nächsten Jahre anfangend, das Staatsministerium des Hauses und des Aeußern durch das demselben beigegebene Personale unmittelbar besorgen, welchem

nunmehr der Reichs-Herold zugetheilt wird; die Besoldung des letzteren wird vorläufig auf den außerordentlichen Etat des genannten Ministeriums gesetzt, bis der Status desselben geordnet ist.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister des Hauses und des Aeußern und der Finanzen beauftragt.

München, den 27. November 1825.

L u d w i g .

Gr. v. Thürlheim. Fhr v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät
des Königs:

Egid v. Kobell.

(Die Auflösung des geheimen Zapamtes betreffend.)

L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern
rc. rc.

In der Absicht, bei dem Staatshaushalte jeden entbehrlichen Aufwand zu vermeiden, und die Verwaltung des Reichs auf die möglichste Einfachheit zurückzuführen, haben Wir nach Vernehmung des Staatsraths beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Das bisher unter der Oberleitung des Ministeriums der Finanzen bestandene geheime Taxamt wird mit dem 31. Dec. d. J. aufgelöst, und mit dem ersten Jänner 1826 treten nachfolgende Bestimmungen in Kraft.

§. 2.

Das dekretmäßig angestellte Personale dieser Behörde tritt bis auf weitere Bestimmung in temporäre Aulescenzen.

§. 3.

Die Taxen und Ausschreib.-Gebühren von jenen Dekreten und Rescripten, durch welche Besoldungen, Gehaltszulagen oder andere Geldbezüge auf die Finanz-Fonds des Reichs angewiesen werden, sollen von derjenigen Casse, oder demjenigen Amte erhoben und definitive verrechnet werden, welche die angewiesenen Beträge zu bezahlen und in Ausgabe zu setzen haben.

§. 4.

Die Taxen und Ausschreib.-Gebühren für Ertheilung der Kammerherrn.-Würde und für Adelsstands-Erhebungen hat das geheime Expeditions.-Amt des Ministeriums des Hauses und des Aeußern unmittelbar zu erheben, und am Ende eines jeden Monats an die Verwaltung des adelichen Stipendien-Fonds zu übergeben. —

Am Ende eines jeden Quartals wird unser Ministerium des Hauses und des

Aeußern dem Obersthofmeister-Amte als Curatel dieses Stiftungs-Fonds ein Verzeichniß der ausgefertigten Adels-Diplome und Kammerherrn-Dekrete unter Bemerkung des Taxbetrages zum Behufe der Controle zustellen lassen; diese Verzeichnisse hat der Obersthofmeister-Stab am Ende des Jahres bei Einsendung der Rechnung über diesen Stiftungs-Fond dem obersten Rechnungshofe vorzulegen.

§. 5.

Die Taxen und Ausschreib.-Gebühren für alle übrigen Ministerial-Ausfertigungen werden von den Expeditions.-Aemtern derjenigen Stellen, welche dieselben den Betheiligten zu eröffnen haben, nach den — durch die geheimen Expeditions.-Aemter der Ministerien auf den Rückseiten dieser Ausfertigungen angesetzten Taxbeträgen — erhoben.

Am Ende eines jeden Quartals haben unsere Ministerien den Vorständen jener Stellen detaillierte Verzeichnisse der von den Expeditions.-Aemtern derselben zu erhebenden geheimen Taxen und Ausschreib.-Gebühren zum Behufe der Controle zustellen zu lassen; diese Verzeichnisse müssen am Ende des Jahres den Hauptrechnungen unmittelbar beigelegt, oder den Abrechnungs-Commissarien vorgelegt werden.

§. 6.

Die Stempel-Gebühren für alle in den §§. 3. 4. und 5. bemerkten Dekrete,

Diplome, Rescripte und Ministerial-Ausfertigungen werden von denjenigen Stellen, Behörden und Aemtern erhoben, welchen die Erhebung der Taxen zugewiesen ist; — sie haben den erhobenen Stempel-Betrag quartaliter an das Expeditiions-Amt derjenigen Stelle einzusenden, durch welche ihnen die Ministerial-Entschliehung insinulirt wurde; dieses wird sie in Masse dem betreffenden Ministerial-Expeditiions-Amt übersenden.

Auf den §§. 4. und 5. vorgeschriebenen Verzeichnissen ist jederzeit die Stempelschuldigkeit eines Quartals in Masse zu bemerken.

§. 7.

Unsere Minister des Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

München, am 27. November 1825.

L u d w i g.

Gr. v. Thürrheim. Fhr. v. Zentner. v. Mallot.

Nach dem Befehle Sr. Majestät
des Königs:

Egid v. Kobell.

V e r r i c h t u n g.

Das Amtsblatt vom 19. November l. J. ist irrthümlich mit N.° XI. bezeichnet worden. Dasselbe ist auf die Zahl X. zurückzusetzen.

